

## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)**

Vom 08.05.2026

Die Stadt Gersthofen erlässt aufgrund der Art.20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 796), folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Stadtrat besteht aus der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin (§ 4) und 30 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Finanz- und Ordnungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) Personal- und Organisationsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Sozialausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- e) den Planungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- f) den Kulturausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- g) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- h) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis g genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin, einer ihrer Stellvertreter oder ein von der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Stadtratsmitglied. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

(5) Die Beschlussfassung des Werkausschusses ist in der Betriebssatzung für die Stadtwerke Gersthofen geregelt.

(6) Im Falle der Verhinderung werden die Mitglieder der Ausschüsse von Mitgliedern des Stadtrates vertreten, die vorher namentlich bestimmt werden.

### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 230,00 € sowie ein Sitzungsgeld von je 70,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, eines Ausschusses, Arbeitsausschusses, Arbeitskreises oder einer Kommission, die vom Stadtrat bestellt wurden sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen (in unterschiedlichen Formen, z.B. Telefon- oder Videokonferenz möglich). <sup>2</sup>Bei mehr als drei Stunden Sitzungsdauer wird ein zusätzliches Sitzungsgeld von 30,00 € gewährt. <sup>3</sup>Das Sitzungsgeld wird für höchstens 42 Fraktionssitzungen pro Kalenderjahr gewährt und nur dann, wenn das jeweilige Stadtratsmitglied mindestens zwei Drittel der Sitzungsdauer nach den Sätzen 1 und 2 anwesend war. <sup>4</sup>Die Fraktionsvorsitzenden bestätigen monatlich die Richtigkeit der Teilnahme an den Fraktionssitzungen. <sup>5</sup>Für Besprechungen, Ortsbesichtigungen und Bürgerversammlungen wird nur dann eine Entschädigung gewährt, wenn die erste Bürgermeisterin hierzu einlädt und ausdrücklich darauf hinweist, dass eine Entschädigung gewährt wird.

(3) <sup>1</sup>Das Sitzungsgeld nach Abs. 2 wird für die Teilnahme als ordentliches Mitglied eines Ausschusses oder als Vertreter eines ordentlichen Mitglieds gewährt. <sup>2</sup>Das Sitzungsgeld nach Abs.2 auch für jede Sitzung, an der der/die bestellte Vorsitzende gem. § 2 Abs.2 teilnimmt.

(4) Der/Die Vorsitzende einer Fraktion erhält neben der Entschädigung nach Abs. 2 eine weitere monatliche Aufwandsentschädigung, die aus einem Grundbetrag von 250,00 € und einem Betrag von 70,00 € je Fraktionsmitglied besteht.

(5) Die Stellvertreter der Fraktionsvorsitzenden erhalten eine weitere monatliche Aufwandsentschädigung, die aus einem Grundbetrag von 80,00 € und einem Betrag von 30,00 € je Fraktionsmitglied besteht. <sup>2</sup>Fraktionen ab 10 Mitgliedern bekommen die Entschädigung auch für eine/n weitere/n Stellvertreter/in.

(6) Die Fraktionen erhalten eine jährliche Geschäftspauschale von 300,00 € je Fraktionsmitglied.

(7) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder

häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. <sup>4</sup>Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitgliedern lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. <sup>5</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(8) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(9) <sup>1</sup>Die Absätze 7 und 8 gelten für Ortssprecher entsprechend. <sup>2</sup>Sie erhalten für die Sitzungen, für die sie geladen werden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 €.

(10) Stadtratsmitgliedern wird eine monatliche IT-Pauschale in Höhe von 25,00 Euro gewährt, mit der die anfallenden Kosten für den Umgang mit elektronischen Dokumenten (Beschaffung von weitergehender notwendiger IT-Ausstattung, Fertigung von Ausdrucken u.a.) und deren Schutz abgegolten werden.

(11) <sup>1</sup>Ab dem Jahr 2027 werden alle Beträge entsprechend der Tarifierhöhung im TVöD VKA angepasst. <sup>2</sup>Die Beträge sind jeweils auf den nächsten vollen Euro-Betrag auf- oder abzurunden.

## **§ 4**

### **Erste Bürgermeisterin**

Die erste Bürgermeisterin ist Beamtin auf Zeit.

## **§ 5**

### **Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister**

(1) Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

(2) <sup>1</sup>Sie haben Anspruch auf eine weitere, neben der Entschädigung als Mitglied des Stadtrats zu gewährenden Entschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme als weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen. <sup>2</sup>Die Höhe der weiteren Entschädigung wird durch Beschluss des Stadtrates im Einvernehmen mit den Ehrenbeamten festgesetzt.

(3) Die Entschädigung nach Abs. 2 steht den ehrenamtlichen weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen auch für die Dauer ihres Urlaubs und sonstiger Verhinderung zu.

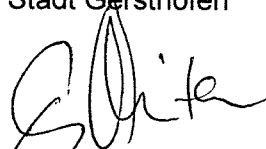
(4) Vertritt der/die zweite Bürgermeister/in die erste Bürgermeisterin, so erhält er/sie ab dem vierten Arbeitstag der Vertretung für die Dauer der gesamten Vertretung eine Entschädigung von 80,00 € pro Tag zusätzlich zu den Sitzungsgeldern und der laufenden Entschädigung nach Abs. 2.

## § 6

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag der Ausfertigung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2020 außer Kraft.

Gersthofen, 08.05.2026  
Stadt Gersthofen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Olita', written over the printed name.

Susanne Olita  
Erste Bürgermeisterin